

## **Wichtige Hinweise zur Verwendung der neuen AGB „Metallbau“**

1. Die neuen AGB „Metallbau“ sind ausschließlich für die Verwendung gegenüber einem Unternehmer (b2b) gedacht. Die AGB sollten nicht gegenüber einem Verbraucher verwendet werden, da einige Klauseln nur gegenüber einem Unternehmer, nicht jedoch gegenüber einem Verbraucher wirksam sind.

### **2. Wie werden die AGB Vertragsinhalt?**

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur Vertragsbestandteil wenn sie wirksam in den Vertrag einbezogen werden. Der Verwender muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Vertrag unter Verwendung seiner AGB abgeschlossen werden soll. Gegenüber einem Unternehmer reicht es aus, wenn in Ihrem Angebot ausdrücklich auf Ihre AGB verwiesen wird und Sie die AGB Ihrem Angebot beifügen, oder eine Fundstelle angeben, auf der die AGB, beispielsweise auf Ihrer Homepage eingesehen werden können.

### **3. Welche Folgen hat es, wenn der Kunde darauf besteht, dass seine Einkaufs-AGB Vertragsinhalt werden sollen?**

Grundsätzlich ist es zulässig, dass sowohl der Käufer als auch der Verkäufer ihre AGB zum Vertragsinhalt machen. Enthalten diese - wovon auszugehen ist - jedoch gegensätzliche Regelungen, führt dies dazu, dass die Parteien im Hinblick auf den Regelungsgegenstand (z.B. Verjährungsfristen, Haftung, Eigentumsvorbehalt) keine Einigung erzielt haben. Es gelten dann weder die den Regelungsgegenstand betreffenden Klauseln aus den Einkaufs-AGB noch aus Ihren Verkaufs-AGB. Es gilt vielmehr die gesetzliche Regelung, also beispielsweise im Hinblick auf die Verjährung die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Einen solchen Automatismus gibt es jedoch beim Eigentumsvorbehalt nicht. Dieser muss grundsätzlich zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart werden. Da davon auszugehen ist, dass Einkaufs-AGB in der Regel keinen Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers vorsehen, wäre der nur in Ihren AGB enthaltene Eigentumsvorbehalt nicht wirksam vereinbart. Sie würden dann Ihr wichtigstes Sicherungsrecht verlieren. Selbst wenn Ihr Kunde daher auf der Geltung seiner Einkaufs-AGB bestehen sollte, empfehlen wir dringend, dass Sie zumindest den Eigentumsvorbehalt in einer Zusatzvereinbarung zum eigentlichen Vertrag regeln. Insoweit empfehlen wir Ihnen, den den Eigentumsvorbehalt betreffenden Text aus den AGB in ein separates Dokument hinein zu kopieren, das sodann von Ihrem Kunden unbedingt unterschrieben werden sollte.